

VEREINSSATZUNG



Fassung vom 07.05.2009

§ 1

Name und Sitz

Der Ski-Club Bad Honnef e.V. hat seinen Sitz in Bad Honnef am Rhein.
Er wurde am 28. Mai 1964 gegründet. Der Verein ist dem Westdeutschen Skiverband e.v. (wsv) angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

Der Verein dient der Förderung, Ausbildung und Fortbildung des Skisports und der sportlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des Breiten - und Leistungssports, der sportlichen Jugendpflege und des Amateurgedankens.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Förderung des Skisports bei der Jugend
2. Förderung des Sommersports als Ergänzungssport und Konditionstraining
3. Werbung für den Skisport
4. Förderung und Wahrnehmung der Umweltbelange im Skisport

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mittel zur Aufgabenerfüllung

1. Beratung und Anleitung der Mitglieder in allen Fragen, die die Erlernung und Ausübung des Skilaufs betreffen
2. Skisportliche Veranstaltungen sowie die Durchführung von Ausgleichssport und Wanderungen
3. Pflege des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern

§ 4

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied können natürliche aber auch juristische Personen werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird unterschieden:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

VEREINSSATZUNG



3. Jugendliche Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wobei unterteilt wird in Jugend unter 18 Jahren und Junioren von 18 bis 25 Jahren.

Für die jugendlichen Mitglieder besteht eine Jugendabteilung, die einem/einer Jugendwart/in und dem Jugendausschuss untersteht.

Jugendliche bis 18 Jahre sind in den Hauptversammlungen nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Sie sind jedoch zur Teilnahme an den angesetzten Jugendveranstaltungen, Übungsstunden, Wettkämpfen und Fahrten angehalten.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Skisport außerordentliche Verdienste erworben haben. Hierzu ist der Beschluss einer Hauptversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglied es, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Jahresende erfolgen kann und an den Vorstand gerichtet sein muss,
2. Streichung, die bei schuldhafter Nichtzahlung der Beiträge nach erfolgter Mahnung zulässig ist,
3. Ausschluss, der nur durch den Vorstand erfolgen kann. Von dem Beschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch zu. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung erfolgt durch den Ehrenrat, der von einer Hauptversammlung benannt wird und aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern bestehen muss.

§ 6

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder gehören zugleich dem Westdeutschen Skiverband e.V. und durch diesen dem Deutschen Skiverband an.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied hat die satzungsmäßigen, von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.

VEREINSSATZUNG



§ 8

Beiträge und Leistungen

1. Es werden ein Jahresbeitrag und in besonderen Fällen Umlagen erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und Leistungen und die Art dieser Zahlungen werden von der Jahres - bzw. Hauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird per Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Hauptversammlung
3. der Vorstand

§ 10

Jahresversammlung und Hauptversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Außerdem kann der Vorstand jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragt.
2. Zur Jahreshauptversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder über die örtliche Tagespress einzuladen.
Jahres- und Hauptversammlungen sind nicht öffentlich.
3. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu begründen. Sie müssen zwei Wochen vor Versammlungstermin eingereicht sein, ein später eingegangener Antrag kann nur behandelt werden, wenn ein Drittel der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder dies unterstützt.
4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte umfassen:
 1. Jahres- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 2. Bericht der Rechnungsprüfer/innen
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen des Vorstandes
 5. Wahlen der Rechnungsprüfer
 6. Anträge
 7. verspätet eingegangene Anträge

VEREINSSATZUNG



§ 11

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 1. 1.Vorsitzende/r
 2. 2.Vorsitzende/r
 3. Geschäftsführer/in
 4. stv. Geschäftsführer/in
 5. Kassenwart/in
 6. Schriftführer/in
 7. Pressewart/in Vereinsmitteilungen
 8. Pressewart/in Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
 9. Internetwart/in
 10. Fahrtenwart/in
 11. Sportwart/in Alpin
 12. Sportwart/in Allgemein
 13. Wanderwart/in
 14. stv. Wanderwart/in
 15. Jugendwart/in
 16. Gesellschaftswart/in
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist:
der/die 1. Vorsitzende und
der/die 2. Vorsitzende und
der/die Geschäftsführer/in und
der/die Kassenwart/in

Je zwei von ihnen sind zusammen zur Vertretung des Vereines berechtigt und haben die Stellung einer gesetzlichen Vertretung. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung
4. Der Vorstand richtet für die Aufgabenerledigung Ausschüsse ein.

§ 12

Wahlen zum Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder erhält.
2. Die Ausschüsse werden - mit Ausnahme des Jugendausschusses, der von der Jugendversammlung gewählt wird - jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Jahres- bzw. Hauptversammlung eine Ersatzwahl statt. Bis dahin kann der Vorstand den Posten kommissarisch besetzen. Ersatzwahlen gelten stets für den Rest der ordnungsgemäßen Amtszeit, damit die festgelegte Wahleinteilung erhalten bleibt.
4. Zur Erhaltung der Geschäftstüchtigkeit des Vereins sind die einzelnen Vorstandsposten zeitversetzt zu wählen, und zwar:

VEREINSSATZUNG



Im 1. Jahr:

- 1. Vorsitzende/r
- stv. Geschäftsführer/in
- Fahrtenwart/in
- Schriffführer/in
- Wanderwart/in
- Gesellschaftswart/in

Im 2. Jahr:

- Geschäftsführer/in
- Pressewart/in Vereinsmitteilungen
- Internetwart/in
- Jugendwart/in
- Sportwart/in Allgemein

Im 3. Jahr:

- 2. Vorsitzende(r)
- Pressewart/in „Öffentlichkeitsarbeit/Marketing“
- Kassenwart
- Sportwart/in Alpin
- stellv. Wanderwart/in

§ 13

Jugendversammlung und Jugendausschuss

1. Jährlich findet eine Jugendversammlung statt.
2. Die Jugendversammlung wählt jährlich den Jugendausschuss. Dieser besteht aus vier Mitgliedern und dem Jugendwart.
3. Der Ausschuss schlägt der Jahreshauptversammlung den/die Jugendwart/in zur Wahl in den Vorstand vor.

§ 14

Rechnungsprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer/innen jeweils für die Dauer von 2 Jahren.
Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die satzungsgemäße Verwendung und die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben zu erstatten.

VEREINSSATZUNG



§ 15

Abstimmung über Anträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Beschlussfassung in der Jahres- und Hauptversammlung eine Stimme. Für die Annahme der Anträge ist absolute Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16

Niederschrift

Über die Jahres- bzw. Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 17

Verwendung der Geldmittel

Sämtliche Vereinsämter sind ehrenamtlich. Trainertätigkeit nach den Richtlinien des Landessportbundes und des Kreissportbundes und die damit zusammenhängende Vergütung werden davon nicht berührt.

Die Geldmittel des Vereins dienen ausschließlich der Finanzierung der in §§ 2 und 3 aufgeführten Zwecke und Ziele. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 18

Kostenvergütung

Der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder den Verein bei Verbands- und sonstigen offiziellen Tagungen und Veranstaltungen vertreten. Diese Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten. Sonstige notwendige Kosten können auf Antrag erstattet werden.

§ 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung erfolgen. Zu einer Auflösung bedarf es 90% bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Sollte die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in dieser Versammlung nicht anwesend sein, so ist binnen sechs Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen mit 90% Mehrheit Beschluss zu fassen ist.

Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die außerordentliche Hauptversammlung drei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach dem Bezahlen von Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Bad Honnef zu, die das festgestellte Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

VEREINSSATZUNG



§ 20

Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Beschluss in Kraft.

§ 22

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Königswinter.

Bad Honnef, den 07.05.2009

[Es folgen mind. zwei Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes]

